

|  |
|--|
| <p>Schleswig-Holsteinischer Landtag<br/>Umdruck 18/905</p> |
|--|

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Geschäftsführung**

An die  
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses

07.03.2013

**Fragen an die Landesregierung**

Fragen an die Landesregierung zum Gesetzentwurf über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung  
Drucksache 18/512

durch die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages.



Piratenfraktion • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
**Frau Barbara Ostmeier**

- im Hause -

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**

**Wolfgang Dudda**  
**Mitglied des Landtages**  
Tel.: 04 31 - 988 1637  
Email: wd@piraten.ltsh.de  
Twitter: @oreo\_pirat

*Malte Sommerfeld*  
Referent für Innen, Recht und Europa  
Justiziar  
Tel.: 04 31 – 988 1610  
Email: ms@piraten.ltsh.de  
Twitter: @MalteSommerfeld

5. März 2013

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (Drs. 18/512)**

**Geschäftsstelle:**  
Tel.: 04 31 - 9 88 1337  
Fax: 04 31 – 988 1602

**Besucheradresse:**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Twitter @fraktionSH  
Email: fraktion@piratenpartei-sh.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Piratenfraktion stelle ich in der o.g. Sache die folgenden Fragen:

1. Auf Grundlage welcher rechtlicher Erwägungen darf davon ausgegangen werden, dass die Ausgestaltung der Unterbringung in Hamburg entgegen dem OLG Naumburg, Beschl. v. 30.11.2011, Az. 1 Ws 64/11, hinreichend ist?
2. Mit der Entscheidung über die Unterbringung in HH wird der Untergebrachte auch dem Hamburgischen Recht unterstellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das kommende Hamburgische Sicherungsverwahrungsgesetz einen niedrigeren Schutzstandard für die Sicherungsverwahrten und Untergebrachten aufweist. Hierauf hat das Land Schleswig-Holstein keinen Einfluss. Durch eine Unterbringung in Hamburg - sei es auf Grundlage des Vollstreckungsplanes oder einer Verlegung nach § 15 Sicherungsverwahrungsgesetz -



kann der Untergebrachte daher einem anderen Rechtsregime unterworfen werden, auf dessen Schutzstandard Schleswig-Holstein keinen Einfluss hat.

- a. Trifft dies aus Sicht des Justizministeriums zu und wie ist es zu bewerten?
  - b. Sollte der Schutzstandard unter Schleswig-Holsteinisches Niveau sinken, besteht dann ein Sonderkündigungsrecht des Landes Schleswig-Holstein?
3. Wenn die Art und Weise der Unterbringung in Hamburg entgegen den Erwartungen nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen sollte kann den Sicherungsverwahrten und Untergebrachten ein Entschädigungsanspruch zustehen.
- a. Gegen wen richtet sich dieser Anspruch bei den aufgrund des Staatsvertrages in Hamburg Sicherungsverwahrten und Untergebrachten?
  - b. Besteht in dieser Situation ein Sonderkündigungsrecht des Landes Schleswig-Holstein?
4. In welchem Zeitraum werden die Sicherungsverwahrten und Untergebrachten in ihren Räumen eingeschlossen?
5. In welchem zeitlichen und räumlichen Umfang können sich die Sicherungsverwahrten und Untergebrachten frei im Bereich der Anlage bewegen?
6. Können sich die Sicherungsverwahrten in Hamburg zum Zwecke der eigenen Rehabilitierung, Resozialisierung und Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit fortbilden?
- a. Sind insbesondere schulische Abschlüsse oder ein Fernstudium möglich?
  - b. Steht den Sicherungsverwahrten hierzu die Möglichkeit zur Verfügung elektronische Arbeitsmittel zu nutzen und in das Internet zu gehen?
  - c. Wenn eine Frage verneint wird: Warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

**Wolfgang Dudda**  
Mitglied des Landtages

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

im Auftrag von Herrn Kubicki übersende ich Ihnen folgende Fragen an die Landesregierung zum Staatsvertrag zur Sicherungsverwahrung:

1. Inwieweit fand der Beschluss des OLG Naumburg vom 30. November 2011 (Az. 1 Ws 64/11) in diesem Staatsvertrag Berücksichtigung?

2. Aus welchem Grund fanden folgende in diesem Beschluss unter Rn. 38 genannten Punkte keine Berücksichtigung:

- a. Überlegungen zur Größe des Verwahrraumes,
- b. Überlegungen zur Nasszelle und Dusche,
- c. Überlegungen zur Kochgelegenheit?

3. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 04. Mai 2011 heißt es unter Rn. 101: "Die Sicherungsverwahrung ist daher überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der ‚äußeren‘ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden." Und unter Rn. 115 heißt es: "Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen."

a. Aus welchem Grund hält es die Landesregierung vor diesem Hintergrund für vertretbar, von der höchstrichterlich ausgeurteilten Mindestgröße und Mindestausstattung von Wohnungen bzw. Appartements (z.B. BFH-Urteil vom 20.06.1985, Az. III R 71/83 bzw. BFH-Urteil vom 30.04.1982, Az. III R 33/80) abzuweichen?

b. Inwiefern und inwieweit stehen hier Sicherheitsbelange dem entgegen?

4. Wie viele entlassene Untergebrachte aus Hamburg kann die Freie und Hansestadt Hamburg nach § 3 des Staatsvertrags in Einrichtungen auf Schleswig-Holsteinischem Hoheitsgebiet maximal unterbringen?

5. Wann rechnet die Landesregierung mit der Entscheidung des OLG Hamburg in dieser Angelegenheit (Vgl. Berichterstattung der "Welt" vom 06. Februar 2013: "Neue Regeln für Sicherungsverwahrte")?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Weber.

Vorsitzende des Innen – und Rechtsausschusses

Barbara Ostmeier

- Im Hause -

## Fragen an das Justizministerium zum Staatsvertrag zur Sicherungsverwahrung

### SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80  
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74  
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300  
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: [landtag@ssw.de](mailto:landtag@ssw.de)

Kiel am 05. März 2013

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

bitte entnehmen Sie hier unsere Fragen:

1. Sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Zimmergröße der Untergebrachten in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel gewährleistet?  
  
- Wenn ja, wie definiert sich das?
2. Sind sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Nassbereichs für den einzelnen Untergebrachten in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel gewährleistet?  
  
- Wenn ja, wie definiert sich das?

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Lars Harms